

**Satzung zur Änderung der
Satzung über die Benutzung von Unterkünften zur Unterbringung von Obdachlosen
und zur Anschlussunterbringung von Flüchtlingen vom 17. Dezember 2013
(Obdachlosensatzung)**

Aufgrund des § 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698; zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2009, GBl. S. 185), sowie der §§ 2, 3, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206; zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2009, GBl. S. 185), hat der Gemeinderat der Stadt Heitersheim am 19.11.2024 beschlossen:

§ 1

§ 17 Abs. 1 und Abs. 2 der Obdachlosensatzung der Stadt Heitersheim vom 17. Dezember 2013 werden wie folgt neu gefasst:

§ 17 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt für den Zeitraum vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2026 für die in § 1 genannten Einrichtungen der Obdachlosenunterkunft je Person und Monat:
- 361,50 €**
- (2) Selbstzahler, die nachweisen, dass sie keine laufenden Leistungen zur Existenzsicherung nach dem SGB II, SGB XII oder AsylbLG erhalten, bezahlen für den Zeitraum vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2026 je Person und Monat:
- 289,20 €**

Die reduzierten Gebühren werden auf Antrag gewährt, nachdem die/der Gebührenschuldner/in gegenüber der Stadt Heitersheim durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachgewiesen hat, dass sie bzw. er nicht auf die genannten Transferleistungen angewiesen ist. Die Gebührenreduzierung wird durch Bescheid für jeweils sechs Monate festgesetzt. Die Reduzierung kann durch neuen Antrag verlängert werden. Eine Reduzierung der Gebühren wird nicht gewährt, wenn für den/der Gebührenschuldner/in bereits für insgesamt 36 Monate reduzierte Gebühren festgesetzt wurden.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungsatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Heitersheim, den 20.11.2024

gez.

Christoph Zachow
Bürgermeister